jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/17 7Ob2088/96a, 7Ob248/00x, 7Ob83/21p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.04.1996

Norm

ABGB §862a
VersVG §10 Abs1

Rechtssatz

Dem Umstand, daß der Erklärungsempfänger nicht ausdrücklich darüber belehrt worden ist, seine Adreßänderung dem Erklärenden (hier: Versicherer) bekanntzugeben, kommt dann keine Bedeutung zu, wenn sich eine derartige Verpflichtung ohnedies jedermann einleuchtend aus der Überlegung ergibt, daß der Geschäftspartner bei nicht bekanntgegebener Adreßänderung seine Willenserklärung ja nicht mehr rechtswirksam zusenden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2088/96a
  Entscheidungstext OGH 17.04.1996 7 Ob 2088/96a
  Veröff: SZ 69/92
- 7 Ob 248/00x
  Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 248/00x
  Beisatz: Hier: § 10 Abs 1 VersVG. (T1)
- 7 Ob 83/21p
  Entscheidungstext OGH 26.01.2022 7 Ob 83/21p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102504

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at